

## **Begründung**

### **der Festlegung der Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Nachtsheim gemäß § 10a Abs. 1 Satz 9 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 letzter Satz der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Nachtsheim (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrender Beitrag)**

---

#### **1. Allgemeines**

Nach § 10a Abs. 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen Einrichtung gehört.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge sind von der Gemeinde durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festzulegen, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Festlegung, ob die Gemeinde für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aus einer einzigen oder aus mehreren, abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen besteht, ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen und zu begründen. Diese Begründung ist der Satzung beizufügen (§ 10 a Abs. 1 Satz 6 und 7 KAG).

#### **2. Festlegung der Abrechnungseinheiten**

In § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist festgelegt, dass in der Ortsgemeinde Nachtsheim sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung bilden:

Abrechnungseinheit 1: **Nachtsheim, Ortslage**  
Abrechnungseinheit 2: **Nachtsheim, Industriegebiet an der B 410**

#### **3. Begründung**

Kern der Ortsgemeinde ist das Dorf Nachtsheim selbst, die sog. **Ortslage** mit insgesamt rd. 560 Einwohnern. Es handelt sich um ein zusammenhängend bebautes Gebiet, welches aus einer gemischten Nutzung aus Wohnen, einigen nicht wesentlich störenden Gewerbe- und öffentlichen Einrichtungen (Realschule Plus, Feuerwehr, Kindergarten, Kirche) geprägt ist. Es besteht eine kleinere Gewerbeeinheit, die allerdings nicht auf einen strukturell unterschiedlichen Straßenbau angewiesen ist. Alle in dieser Abrechnungseinheit 1 bestehenden Verkehrsanlagen vermitteln den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz der gesamten Ortschaft.

Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet einzig aus dem beplanten **Industriegebiet an der B 410**. Die räumliche Entfernung der Ortschaft Nachtsheim bis zu diesem Industriegebiet beträgt annähernd 900 m (Luftlinie) und gebietet diese Abgrenzung.

Beide Abrechnungseinheiten sind hierdurch jeweils für sich abgrenzbare und räumlich voneinander getrennte Gebietsteile.